

Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld

vom 22.04.2020

unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 05.06.2025

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f und § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV NRW S. 444) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 05.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bielefeld

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- a. die Wahlleiterin/ der Wahlleiter,
- b. der Wahlausschuss,
- c. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
- d. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- e. der Briefwahlvorstand

§ 3 Wahlleiterin/ Wahlleiter

- (1) Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter ist die/ der für die Kommunalwahlen zuständige Wahlleiter.
- (2) Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/ oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/ dem Wahlvorsteher, der/ dem stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzerinnen/ Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen/ Beisitzern wird eine Schriftführerin/ ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin / ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürgerinnen/ Bürger angehören.

- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/ des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Bielefeld ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.
- (4) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- 1. auf die das Aufenthaltsgesetz vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- 2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bielefeld, die
 - a) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Bielefeld ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/ Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/ Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/ Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerberin/ Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin/ jeder Bürger der Stadt Bielefeld benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin/ des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/ des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/ der Wahlleiter bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zu dem in § 15 Abs. 1 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Tag, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/ beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur

Entscheidung vor.

- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens an dem in § 18 Abs. 3 Satz 1 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Tag über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/ vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist eine Bewerberin/ ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter nach, dass für sie/ ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen/ Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen und, sofern vorhanden, mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages. Sofern eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/ dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleiterin/ beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen an dem in § 10 Abs. 1 Satz 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Auch sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung.
- (3) Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs. 3.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister. Gegen die Entscheidung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

- (7) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (8) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister macht spätestens an dem in § 14 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Tag öffentlich bekannt,
 - a) den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
 - b) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 - c) dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
 - d) wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
 - e) bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
 - f) wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 13 Wahlscheinantrag

- (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form (z. B. online-Wahlscheinantrag) als gewahrt. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (2) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer eigens hierfür ausgestellten schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (3) Wahlscheine können bis zum 2. Tag vor der Wahl, **15.00 Uhr**, beantragt werden. Wenn in Fällen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht aufgesucht werden kann, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden.
- (4) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 11 Abs. 3– 5 KWahlG ist sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Erteilung von Wahlscheinen

- (1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge erteilt werden.
- (2) Dem Wahlschein sind beizufügen
 1. ein amtlicher Stimmzettel,
 2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
 3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag,
 4. ein Merkblatt für die Briefwahl.
- (3) An eine andere Person als die Wahlberechtigte bzw. den Wahlberechtigten dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte

vertritt; dies hat sie der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

- (4) Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Bielefeld ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.
- (5) Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist **oder sie ihn verloren hat**, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- (6) Hat eine wahlberechtigte Person einen Wahlschein erhalten, so wird dieses im Wählerverzeichnis in der Spalte über den Vermerk zur Stimmabgabe entsprechend eingetragen.

§ 15 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede Wählerin/ Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat die Wählerin/ der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a. seinen Wahlschein,
 - b. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/ der Wähler der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 16 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem **Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich** fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleiterin/ Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 19 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes **sowie die §§ 19 und 20 der Kommunalwahlordnung** entsprechend.

§ 21 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld vom 14.02.2014 außer Kraft.